



KREIS AACHEN

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Aachen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Kreistag des Kreises Aachen mit Beschluss vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	244.054.596 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	249.360.675 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	238.697.640 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	241.255.241 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.857.162 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.931.162 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.115.786 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.334.772 €** festgesetzt

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **5.306.079 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

- Der Umlagesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** für das Haushaltsjahr 2007 wird einheitlich auf der für die Städte und Gemeinden des Kreises geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. **43,12 v. H.**
- Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch den Kreis wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche **ausschließliche** Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes **Jugendamt** in Höhe der dem Kreis durch diese Aufgabe entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2007 einheitlich auf **19,56 v. H.** festgesetzt.
- Zur Deckung der **Umlagen an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verband“** für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2006 sowie zur Deckung der aus den Abrechnungen der Verkehrsunternehmen resultierenden Nachforderungen wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung NRW im Haushaltsjahr 2007 eine Mehrbelastung in Höhe von **7.500.000 €** von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den ka. Städten und Gemeinden vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70 % Linienzeit Woche / 30 % Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt / Gemeinde	Haushaltsjahr 2007	
	€	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.126.628	2,5449
Baesweiler	380.835	1,5554
Eschweiler	1.421.783	2,6078
Herzogenrath	1.293.893	3,0607
Monschau	286.155	2,5313
Roetgen	226.830	3,5974
Simmerath	356.715	2,8385
Stolberg	1.680.172	3,0389
Würselen	726.989	2,2424
	7.500.000	

4. Bei der Berechnung der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Kreisumlage-Mehrbelastung für Aufgaben der Jugendhilfe und Kosten des ÖPNV werden zunächst die Ansätze im Haushaltsplan des Kreises zugrunde gelegt; ein Ausgleich ist nach den Ergebnissen der Jahresrechnung spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.
5. Die Kreisumlage – einschl. Mehrbelastung – ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als 40.000 € übersteigen.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von 40.000 € als unerheblich.
3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, so weit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2006 beschlossene Haushaltssatzung ist der Bezirksregierung Köln mit Bericht vom 11.01.2007 gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt worden. Mit Verfügung vom 08.03.2007 hat die Bezirksregierung Köln das Anzeigeverfahren mit der Aussage für beendet erklärt, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Ergebnis keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 31.03.2007 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr bei der Kreisverwaltung Aachen, 52070 Aachen, Kreishaus, Zollernstraße 10, Zimmer A 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.03.2007

Meulenbergh
Landrat

KREIS AACHEN

1. Änderungssatzung vom 22.03.2007 zur Hauptsatzung des Kreises Aachen vom 14.10.2004

Der Kreistag des Kreises Aachen hat auf Grund von § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021) in seiner Sitzung am 22.03.2007 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Aachen vom 14.10.2004 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) Entscheidungen im Rahmen von § 61 Abs. 4 Schulgesetz,“

§ 2

§ 7 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Arbeitskreis Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz,“

§ 3

§ 7 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvertretungen im Kreis Aachen,“

§ 4

§ 16 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„2. Verträge mit Beamtinnen/Beamten des höheren Dienstes, mit Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach der Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 22. März 2007 zur Hauptsatzung des Kreises Aachen vom 14.10.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 22.03.2007

Meulenbergh
Landrat

SPRUNGBRETT BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE FÜR DEN KREIS AACHEN GMBH

Bekanntmachung

1. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2006 der Gesellschaft am 12.03.2007 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss der SPRUNGBrett Beschäftigungsinitiative für den Kreis Aachen gGmbH für das Jahr 2006 wird mit einer Bilanzsumme von EUR 876.543,42 und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von EUR 114.882,21 festgestellt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von EUR 127.101,08 des Geschäftsjahres 2006, wird der Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zugeführt. Die sich neu ergebenden Betriebsmittelrücklage gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung in Höhe von EUR 421.655,11 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Ergebnisvortrag in Höhe von EUR 58.239,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Erläuternd wird festgestellt, dass die Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung keine eigenständige Rücklage im Sinne des § 270 Abs. 2 – 4 HGB darstellt und handelsrechtlich als Teil des Ergebnisvortrages zu werten ist.
3. Für das Geschäftsjahr 2006 hat die Bezirksregierung Köln mit Datum vom 04.10.2005 einem Antrag der Geschäftsführung der

SPRUNGBrett gGmbH auf Ausnahmegenehmigung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO vom 20.09.2005 stattgegeben. Danach ist die Gesellschaft für die Jahre 2005 bis 2009 von der Pflichtprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit unter der Bedingung, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Aachen die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Aachen hat für den Jahresabschluss 2006 und für den Lagebericht am 23.02.2007 den Bestätigungsvermerk nach § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wie folgt erteilt:

„Der Jahresabschluss 2006 der SPRUNGBrett gGmbH wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SPRUNGBrett gGmbH. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

4. Der Jahresabschluss nebst allen Anlagen und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Krefelder Str. 22-26, 52146 Würselen, nach Veröffentlichung 4 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Würselen, 13.03.2007

SPRUNGBrett Beschäftigungsinitiative
für den Kreis Aachen gGmbH

Der Geschäftsführer

